



Amtsgericht Hildesheim

Beschluss

Terminbestimmung

25 K 21/23

05.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Mittwoch, den 28. Januar 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hildesheim, Kaiserstraße 60, 31134 Hildesheim, **Saal 3**, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bad Salzdetfurth Blatt 1941 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Bad Salzdetfurth	23	180	Hof- und Gebäudefläche, Hainholz 72	216
2	Bad Salzdetfurth	23	181	Hof- und Gebäudefläche, Hainholz	9

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.07.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswerte:

Grundstück lfd. Nr. 1: 127.000,00 EUR

Grundstück lfd. Nr. 2: 810,00 EUR

Objektbeschreibungen:

Grundstück lfd. Nr. 1: Einfamilienreihenmittelhaus nebst Garage

Grundstück lfd. Nr. 2: unbebautes Grundstück

Gesamtverkehrswert: 127.810,00 EUR.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de